



Sozialinformationsbroschüre

Studienfinanzierung, Studieren mit Kind
Krankenkasse, Jobben

Vorwort



Du hältst die 13. Auflage der Sozialbroschüre in den Händen. Was hat sich in den letzten zehn Jahren getan? Der Abbau von sozialen Leistungen hat ein beängstigendes Ausmaß angenommen. Eine Dokumentation der Gesetzesänderungen im Sozialbereich in den letzten Jahren würde wohl einige Bände umfassen. Die meisten Änderungen sind leider zu Ungunsten der Studierenden ausgefallen. Das Schlagwort Sozialabbau zieht sich wie ein roter Faden durch diese Broschüre. Es ist schon ziemlich frustrierend zu sehen, wie an allen Ecken und Enden geschraubt wird. Ein Studium durchzuführen, wird für Studierende, die von der Norm „meine Eltern finanzieren mein Studium, habe keine Kinder, ich hab doch keine Probleme“ abweichen, immer schwieriger.

Diese Broschüre soll einen kleinen Beitrag dazu leisten, den Dschungel aus Gerüchten, Gesetzesänderungen und Rechtsvorschriften etwas durchsichtiger zu machen.

Die meisten Angaben beziehen sich auf die Zustände in Düsseldorf sowie auf Studierende an der Fachhochschule Düsseldorf und lassen sich nicht ohne weiteres auf andere Hochschulen übertragen.

Alle Angaben sind von uns geprüft, da wir aber weder JuristInnen noch allwissend sind, sind sie natürlich ohne Gewähr. Für Berichtigungen und Verbesserungsvorschläge sind wir immer dankbar.

Ein paar Worte noch zu uns: Wir, das AStA-Sozialreferat, beschäftigen uns insbesondere mit der sozialen Situation von Studierenden, das heißt, dass wir über Regelungen und Besonderheiten der Bafög-Förderung und sonstiger Finanzierungsmöglichkeiten informieren. Wir beschäftigen uns auch mit dem Thema Studieren mit Kind(ern) sowie mit Jobben, was für Studierende auch nicht mehr so einfach ist, sobald es um Werks- oder Honorarverträge geht. Insbesondere zu beachten sind hier die Regelungen der Krankenkassen. Auch hierüber informieren wir gerne, und greifen hierbei auf eine enge Zusammenarbeit mit der Techniker Krankenkasse zurück (mehr Infos in dieser Broschüre).

Unsere Beratungszeiten findet ihr auf zahlreichen Aushängen sowie im Internet unter: asta-fh-duesseldorf.de
Unter soziales@asta-fh-duesseldorf.de könnt ihr sie auch separat erfragen.

Inhaltsverzeichnis



	Vorwort	13	Rechtsberatung
3	Inhaltsverzeichnis	13	Kind und Kegel Beurlaubung vom Studium
4	BAföG Wiederholungsantrag	14	Stiftung Mutter und Kind Erziehungsgeld
5	Aktualisierungsantrag Antragstellung Bearbeitungszeit Zuständiges Amt BAföG im Praktikum	15	Unterhaltsvorschuss (UVG) Sozialhilfe
6	Persönliche Voraussetzungen Alter Elternunabhängige Förderung	16	BAföG
7	Abbruch der Ausbildung/Fachrichtungswechsel Wechsel nach dem 4. Semester Vorabentscheid	17	Wohnen und Co. Wohnformen
8	Vorausleistung BAföG-Regelsätze Mietzuschuss Anrechnung von Einkommen Eigenes Einkommen	18	Mietvertrag
9	Vermögen Auslandsstudium	19	Miethöhe
10	Förderungshöchstdauer Verlängerung der Förderungshöchstdauer Studienabschlussförderung	19	Mietüberhöhung Kautionskosten Nebenkosten
11	Verzinsliches Bankdarlehen BAföG Rückzahlung	20	Kündigung Wohnberechtigungsschein Beratungs- und Prozesskostenhilfe
12	Freistellung Rückzahlung des Bankdarlehens	21	Jobben Mini-Job Ferienjob Jahreseinkommensgrenze und Freibeträge Freie Mitarbeit/ Honorartätigkeit
12	DAKA Darlehen	29	Rechnungen erstellen WerkstudentInnen Jobsuche
		22–28	Krankenversicherung Beratungsblätter der TK Krankenkasse
		30–31	Wichtige Adressen und Telefonnummern Pro Familia

BAföG



Zum BAföG-Antrag gehören folgende Formblätter:

Formblatt 1

Angaben über dich Anlage 1 zu Formblatt 1: Angaben zum schulischen und beruflichen Werdegang (Lebenslauf) Anlage 2 zu Formblatt 1: Zusatzblatt für den Kinderbetreuungszuschlag.

Formblatt 2 / Studienbescheinigung

Die nötige Bescheinigung nach § 9 BAföG ist Teil des Ausdruckes, der auch den StudentInnenausweis sowie die Immatrikulationsbescheinigungen enthält. Dieser Abschnitt muss nur noch unterschrieben werden.

Formblatt 3

Angaben zum Einkommen der Eltern und des Ehegatten bzw. der Ehegattin.

Mietbescheinigung

bei eigenem Wohnraum
(der Wohnraum darf nicht Eigentum der Eltern sein)

Formblatt 4

Zusatzblatt für ausländische Studierende

Formblatt 5 / Leistungsnachweis

Bescheinigung nach § 48 BAföG, der so genannte Leistungsnachweis. Er ist in der Regel zum Ende des 4. Fachsemesters vorzulegen.

Formblatt 6

Zusatz zum Antrag auf Ausbildungsförderung im Ausland.

Formblatt 7

Antrag auf Aktualisierung des Einkommens nach §24 Abs. 3 BAföG, der so genannte Aktualisierungsantrag.

Formblatt 8

Antrag auf Vorausleistungen nach §36 BAföG.

Welche Formblätter ausgefüllt werden müssen, ist abhängig von deiner persönlichen Situation.

Wiederholungsantrag

Ausbildungsförderung wird immer nur für einen bestimmten Bewilligungszeitraum gewährt, in der Regel für ein Jahr. Für jeden Bewilligungszeitraum muss ein neuer Antrag gestellt werden. Du solltest diesen Antrag spätestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes stellen. Nur dann besteht ein gesetzlicher Anspruch auf ununterbrochene Weiterzahlung deines BAföG. Ansonsten kann es zu einer Zahlungsunterbrechung oder schlimmstenfalls zu einem Zahlungsverlust kommen. Zum Wiederholungsantrag gehören folgende Formblätter:

1. Formblatt 1
2. Formblatt 2
3. Formblatt 3
4. Mietbescheinigung bei eigener Wohnung, wenn sich deine Wohnsituation geändert hat.

Zum 5. Semester ist außerdem das Formblatt 5, der Leistungsnachweis, einzureichen.

Alle Formblätter erhältst du auch online unter:

www.das-neue-bafoeg.de/de/433.php

Ein Wiederholungsantrag ist auch dann zu stellen, wenn über den zuvor gestellten Antrag noch nicht endgültig entschieden wurde.

Aktualisierungsantrag

Für die Anrechnung des Eltern- und des Ehegatteneinkommens sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes maßgeblich. Wenn deine Eltern oder deine Ehegattin bzw. dein Ehegatte zum Zeitpunkt der Antragstellung oder im Laufe des Bewilligungszeitraumes wesentlich weniger verdient haben (z.B. Arbeitslosigkeit, Beginn des Rentenbezugs etc.), solltest du einen Aktualisierungsantrag stellen. Die Zahlungen erfolgen dann unter Vorbehalt, das heißt dass eine Nachzahlung geleistet wird, wenn die tatsächlichen Einkünfte niedriger als zuerst angegeben waren. Dieses kommt nicht sehr häufig vor. Oft ist es so, dass das Einkommen höher war als angenommen und das BAföG-Amt Rückförderungsansprüche geltend macht. Du solltest aber trotzdem unbedingt beim BAföG-Amt durchrechnen lassen, ob sich der Aktualisierungsantrag lohnt.

Antragstellung

Grundsätzlich kannst du BAföG-Förderung von Beginn des Monats an erhalten, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch von Beginn des Monats an, in dem der Antrag gestellt wurde. Also den Antrag spätestens am Ende des Monats stellen, in dem du das Studium aufgenommen hast! Zur Fristenwahrung reicht es, wenn du erst einmal das Formblatt 1, den eigentlichen Antrag, abgibst. Für die restlichen Unterlagen bleiben dann noch vier Wochen Zeit.

Bearbeitungszeit

Nach Abgabe der gesamten Unterlagen musst du vier bis acht Wochen warten, bis du einen Bescheid erhältst und das erste Geld auf dein Konto überwiesen wird. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit etwas länger dauern.

Zuständiges Amt

Den Antrag musst du beim Amt für Ausbildungsförderung, kurz: BAföG-Amt, einreichen. Dort erhältst du auch die notwendigen Formblätter. Am besten gibst du den Antrag dort persönlich ab, um Rückfragen sofort zu klären. Für Studierende der Fachhochschule Düsseldorf ist zuständig:

Studentenwerk Düsseldorf
Amt für Ausbildungsförderung

Gebäude 21.12, Ebene 1
Universitätsstr. 1
40225 Düsseldorf

Tel 0211 . 81-157 77 Fax -78

Öffnungszeiten (Beratung durch SachbearbeiterInnen):
Montag und Mittwoch 10:00-13:00Uhr
Di 13:00-15:00Uhr; Do 10:00-13:00Uhr

Öffnungszeiten Info-Point (nur Abgabe des Antrages):
Montag-Donnerstag 8:00-16:30Uhr
Freitag 8:00-15:00Uhr

BAföG im Praktikum

Auch für vorgeschriebene Praktika kannst du BAföG in Anspruch nehmen. Zuständig für diese Förderung ist das BAföG-Amt an Deinem voraussichtlichen Studienort.

Persönliche Voraussetzungen

Grundsätzlich können BAföG erhalten:

- Antragssteller, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Deutsche im Sinne des Grundgesetzes.
- heimatlose Ausländerinnen und Ausländer.
- Ausländer/Innen mit einem deutschen Elternteil.
- EU-Angehörige, die in der BRD mindestens sechs Monate gearbeitet haben. Zwischen der ausgeübten Tätigkeit und Studium muss ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen.
- andere Ausländerinnen und Ausländer, die sich vor Beginn des Studiums insgesamt fünf Jahre rechtmäßig in der BRD aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren.
Oder es muss sich zumindest ein Elternteil vor Beginn des Studiums insgesamt fünf Jahre in der BRD aufgehalten haben und erwerbstätig gewesen sein.

Alter

Bist du über 30 Jahre alt, wird es schwierig, eine Förderung nach dem BAföG zu erhalten. Aber auch hier gibt es Ausnahmen:

- die Zugangsvoraussetzung wurde unmittelbar vor Studienbeginn erworben. (z.B. auf dem 2. Bildungsweg)
- du wurdest von der ZVS abgelehnt, hast dich aber bis zur Zulassung zum Studium fortlaufend beworben.
- eine mindestens achtjährige Dienstverpflichtung bei der Bundeswehr, Polizei oder beim BGS.
- persönliche oder familiäre Gründe (z.B. Krankheit, Kindererziehung)
- eine Verhinderung, eine andere Ausbildung vorher abzuschließen, aufgrund von z.B. Scheidung von einer Ehepartnerin bzw. einem Ehepartner oder deren bzw. dessen Tod

Wenn einer dieser Punkte auf dich zutrifft, dann müsstest du eine elternunabhängige Förderung erhalten.

Elternunabhängige Förderung

Traum aller Studierenden ist es, unabhängig vom elterlichen Einkommen den BAföG-Höchstsatz zu bekommen. Leider kommt diese Art der Förderung nur für wenige in Betracht, denn elternunabhängiges BAföG bekommst du nur in folgenden Fällen:

- wenn du zu Studienbeginn über 30 Jahre alt bist (aber Vorsicht Falle! Siehe „Persönliche Voraussetzungen“ unter Ausnahmen bei der Altersgrenze)
- wenn du glaubhaft machen kannst, dass du den Aufenthaltsort deiner Eltern nicht kennst.
- wenn du nach Vollendung deines 18. Lebensjahres mindestens fünf Jahre erwerbstätig warst und dein Monatsbruttoeinkommen dabei mindestens 20 Prozent über dem damaligen Bedarfssatz des BAföG lag.
- wenn du inklusive einer Berufsausbildung auf insgesamt mindestens sechs Jahre Berufstätigkeit kommst, wobei die Berufsausbildung nur mit maximal drei Jahren angerechnet wird, auch wenn sie länger gedauert haben sollte.

Als Zeiten der Erwerbstätigkeit zählen auch:

- Zivildienst oder Bundeswehr
- Arbeitslosigkeit
- Mutterschaftsurlaub
- Beschäftigungsverbote
- Fortbildung und Umschulung nach §§ 41-47 AFG
- Arbeitsunfähigkeit
- Reha-Maßnahmen
- Abbruch der Ausbildung/ Fachrichtungswechsel

Abbruch der Ausbildung/Fachrichtungswechsel

Mit der 23. Gesetzesänderung gibt es für den so genannten Fachrichtungswechsel folgende Änderung:

Wer sein Studienfach **einmalig bis zum Ende des 3. Fachsemesters** wechselt, hat weiterhin Anspruch auf regulär gezahltes BAföG.

Wer nach einem Fachrichtungswechsel oder ab dem 4. Semester sein Studienfach wechselt, hat fortan keinen Anspruch mehr auf BAföG-Leistungen. Bitte beachte hierzu den nächsten Unterpunkt!

Wechsel ab dem vierten Semester

Beabsichtigst du, einen Wechsel ab dem vierten Semester vorzunehmen, so legt das BAföG-Amt die Messlatte hoch. Von nun an musst du nämlich einen unabweisbaren Grund vorweisen können, um weiterhin Leistungen zu erhalten. Dies wäre nur dann der Fall, wenn dir objektiv keine Wahl mehr zwischen einer Fortsetzung des Studiums im bisherigen Fach und dem Wechsel bleibt. Das Beispiel einer unfallbedingten Querschnittslähmung bei einem Sportstudium mag verdeutlichen, was gemeint ist. Faktisch bedeutet diese Verschärfung des Gesetzes, dass ab dem vierten Semester ein Wechsel so gut wie unmöglich ist, ohne dass die BAföG-Leistungen entfallen. Solltest du jedoch tatsächlich einen unabweisbaren Grund haben, dann erfolgt die Förderung auch über die Höchstdauer hinaus nach der Förderungsart 50 Prozent Zuschuss, 50 Prozent unverzinsliches Darlehen.

Siehe dazu auch:

www.das-neue-bafoeg.de/de/195.php

Vorabentscheid

Der Vorabentscheid hat eigentlich nur dann Sinn, wenn Du (wieder) anfangen willst zu studieren und dies von einer Förderung abhängig machst. Oder wenn du deinen Auslandsaufenthalt finanziell absichern willst. Einen Antrag auf Vorabentscheid kannst du stellen, wenn du eine rechtsverbindliche Auskunft darüber haben willst, ob

- eine Ausbildung im Ausland gefördert wird
- eine weitere Ausbildung gefördert wird (Zweitstudium)
- du gefördert wirst, obwohl du über 30 Jahre alt bist
- deine Begründung für einen Fachrichtungswechsel ausreicht. Dies ist aber etwas schwierig, da deine Gründe ja so schwerwiegend sein müssen, dass es nicht zuzumuten ist, eine Entscheidung des BAföG-Amtes abzuwarten, wenn du bspw. gar kein Geld mehr hast.

Du stellst deinen Antrag auf Vorabentscheid formlos und begründest ihn schriftlich. Es ist egal, bei welchem BAföG-Amt du den Antrag stellst, dies muss also nicht in Düsseldorf sein. Alle Ämter für Ausbildungsförderung sind ein Jahr lang an diese Entscheidung gebunden. Es wird aber nicht die Höhe deiner späteren BAföG-Förderung festgestellt, sondern nur, ob du einen Anspruch hast oder nicht.

Jede weitere Ausbildung (Zweitstudium) wird nur noch als verzinsliches Darlehen gefördert.

Vorausleistung

Hast du noch keine berufsqualifizierende Ausbildung (also z.B. eine Lehre) abgeschlossen, und weigern sich deine Eltern, den im BAföG-Bescheid ausgewiesenen Unterhaltsbetrag zu erbringen, hast du die Möglichkeit, Vorausleistung zu beantragen.

Diese wird aber nur bewilligt, wenn ohne diese eine Fortführung deines Studiums gefährdet wäre. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass du deine Eltern direkt verklagen musst. Du brauchst also die Unterhaltsklage nicht selbst führen, sondern dein Unterhaltsanspruch geht auf das BAföG-Amt über. Du müsstest also deine Eltern nicht selbst verklagen.

BAföG-Regelsätze

Da sich die Bedarfsätze des BAföG häufig ändern, kannst du am besten unter folgender Adresse nachsehen:

www.das-neue-bafoeg.de/de/375.php

Mietzuschuss beim BAföG

Dieser Mietzuschuss ist kein Wohngeld, sondern ein Zuschuss, den du bekommst, wenn du nicht mehr bei deinen Eltern wohnst, Anspruch auf BAföG hast und deine Miete (oder dein Mietanteil) einen gewissen Betrag beträgt.

Siehe dazu: www.das-neue-bafoeg.de/de/375.php

Anrechnung von Einkommen

Einen Anspruch auf Ausbildungsförderung hast du nur, wenn dir die für den Lebensunterhalt und die Ausbildung erforderlichen Mittel nicht anderweitig zu Verfügung stehen. Aus diesem Grundsatz folgt die Familienabhängigkeit der Förderung. Das bedeutet, dass in die Berechnung der Höhe deiner BAföG-Leistungen folgende Einkommen in folgender Reihenfolge einfließen:

- dein eigenes Einkommen
- das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten
- das Einkommen der Eltern

Für die Einkommensberechnung des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin und der Eltern ist in der Regel das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres maßgeblich. Der Einkommensnachweis ist bei Lohnsteuerpflichtigen und Einkommenssteuerpflichtigen durch Vorlage des Steuerbescheides oder einer Bescheinigung des Arbeitsgebers zu erbringen. Die Berechnung der Abzüge von deinem BAföG ist so kompliziert, dass wir an dieser Stelle nicht weiter darauf eingehen können. Genauereres kannst du bei uns im Sozialreferat erfragen. Auf jeden Fall aber erst einmal einen Antrag stellen!

Eigenes Einkommen

Eigenes Einkommen ist für dein Studium aufzuwenden und wird von deinem BAföG abgezogen. Natürlich gibt es auch hier so genannte Freibeträge deines Netto-Einkommens:

- für dich selber: 4.800 Euro im Jahr.
- wenn du verheiratet bist, erhöht sich der Freibetrag um 520 Euro monatlich.
- wenn zu deinem Haushalt ein Kind unter zehn Jahren gehört, steigt der Freibetrag um 470 Euro monatlich und für jedes eigene Kind 470 Euro monatlich.

Das heißt im Klartext, dass du als alleinstehende Person in den zwei Semestern, die der Bewilligungszeitraum normalerweise umfasst, in der Regel nicht mehr verdienen darfst als zirka 400 Euro pro Monat, also 4.800 Euro brutto pro Jahr, wenn du Abzüge beim BAföG vermeiden willst.

Die Jahresgrenze liegt bei 4.800 Euro, was nicht heißt, dass du 400 Euro im Monat verdienen darfst.

Der Freibetrag ist abhängig von dem Bewilligungszeitraum und kann „frei“ verteilt werden. Zum Beispiel kannst du im Januar 800 Euro verdienen, wenn du im Februar 0 Euro verdienst. Oder auch 4.800 Euro in einem Monat, wenn du in den übrigen 11 Monaten nichts mehr verdienst.

Hier nochmal im Klartext:

Wenn du Abzüge beim BAföG vermeiden möchtest, solltest du darauf achten, dass dein Freibetrag nicht überschritten wird. Hierbei ist es egal, wann du im Laufe des Jahres wieviel verdienst, entscheidend ist die Jahressumme.

Vermögen

Von Studierenden wird erwartet, dass sie ihr Vermögen für ihre Ausbildung einsetzen. Zum Vermögen im Sinne des BAföG gehören alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen und sonstige vermögenswerte Rechte. Unbewegliche Sachen sind beispielsweise Eigentumswohnungen, Häuser, Grundstücke etc. Bewegliche Sachen sind alle körperlichen Sachen. Nicht als Vermögen gelten Haushaltsgegenstände, Haushaltsgeräte, Wäsche und Geschirr. Ebenso Musikinstrumente, Phonogeräte, sowie PKWs. Zu den Forderungen gehören alle Zahlungsansprüche aus Kontenguthaben. Natürlich gibt es auch hier Freibeträge:

- für den/die Auszubildende/n: 5.200 Euro
- für den Ehegatten bzw. die Ehegattin: 1.800 Euro
- für jedes Kind: 1.800 Euro

Das zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhandene Vermögen wird nach Abzug der bestehenden Schulden und Lasten sowie des Freibetrages zu gleichen Teilen auf die Monate des Bewilligungszeitraumes umgelegt und von deinem BAföG-Satz abgezogen.

Auslandsstudium

Studierende, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, werden für ein Studium im Ausland bis zu einem Jahr gefördert, wenn das Studium für die Ausbildung förderlich ist und zumindest ein Teil auf die vorgeschriebene Ausbildungszeit angerechnet werden kann. Du musst in deinem Studienfach mindestens Grundkenntnisse nachweisen, dies geschieht in der Regel durch ein einjähriges Grundstudium. Außerdem werden von dir Sprachkenntnisse verlangt.

Der Zeitraum des Auslandsaufenthaltes muss mindestens sechs Monate betragen. Besteht zwischen der ausländischen Hochschule und der Fachhochschule Düsseldorf ein Kooperationsvertrag, muss der Aufenthalt mindestens drei Monate betragen. Ob solche Kooperationsverträge bestehen, erfährst du bei dem Auslandsbeauftragten deines Fachbereiches.

Gefördert werden kannst Du aber nur, wenn die Ausbildungsstätte im Ausland einer förderungsfähigen Ausbildungsstätte im Inland gleichwertig ist. Das heißt, der ausländische Studiengang muss zum gleichen Abschluss führen. Du hast auch die Möglichkeit, dein Praktikum im Ausland abzuleisten. Allerdings muss es dir vom Prüfungsamt angerechnet werden und mindestens drei Monate dauern.

Ausbildungszeiten im Ausland bleiben bis zu einem Jahr unberücksichtigt. Die Zeit im Ausland zählt allerdings bei der Förderungshöchstdauer mit, wenn der Auslandsaufenthalt laut Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist. Je nach Land bekommst du einen Zuschlag in unterschiedlicher Höhe, der als Zuschuss zu deinem normalen Bedarfssatz bezahlt wird. Außerdem werden Studienkosten bis zu 4.600 Euro übernommen. Ebenso werden notwendige Reisekosten bis zu 250 Euro zum Studienort geleistet und pro Halbjahr eine Heimfahrt finanziert. Die Bearbeitung deines Antrages dauert ungefähr sechs Monate. Du solltest den Antrag also sehr frühzeitig stellen.

Für deinen Antrag ist nicht das BAföG-Amt in Düsseldorf zuständig, das für dich zuständige Amt und die Höhe der Auslandszuschläge erfährst du bei deinem Sachbearbeiter bzw. deiner Sachbearbeiterin oder bei uns.

Förderungshöchstdauer

Die Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit deines Studiums (siehe Prüfungsordnung deines Studiengangs, an Fachhochschulen in der Regel sechs Semester). Wenn du erst in einem späteren Semester BAföG-Leistungen in Anspruch nimmst, wirst du in der Regel nur bis zum jeweiligen höchsten Regelsemester gefördert.

Verlängerung der Förderungshöchstdauer (Schwangerschaft, Behinderung, Gremientätigkeit)

Diese Höchstdauer kannst du im Einzelfall überschreiten. Die Gründe sind ähnlich denen, die bei der Verschiebung der Vorlage des Leistungsnachweises greifen, nämlich schwerwiegende Gründe wie z.B. Krankheit, Ableisten von Zivildienst oder Bundeswehr und unverschuldete Verzögerung der Ausbildung oder des Prüfungsverfahrens. Zur Verlängerung der Förderungshöchstdauer zählen auch Gründe wie:

- erstmaliges Nichtbestehen der Abschlussprüfung
- das Vorliegen einer Behinderung
- eine Schwangerschaft sowie die Pflege und Erziehung eines Kindes (siehe: Beurlaubung) www.das-neue-bafoeg.de/_media/merkblatt_kinder.pdf
- Mitarbeit in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Fachhochschule bzw. der Verfassten StudentInnenenschaft (AStA, StuPa, Senat etc.)

Um die Förderung über die Höchstdauer hinaus zu erhalten, musst du einen formlosen Antrag stellen. Wenn du der Ansicht bist, dass dies für dich in Frage kommt, besteht natürlich die Möglichkeit einer Beratung im Sozialreferat.

In den Fällen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder von Kindererziehungszeiten wird diese Förderung in Form eines Vollzuschusses erbracht.

Betroffenen, die über die Förderungshöchstdauer hinaus aus schwerwiegenden Gründen oder wegen Gremientätigkeit gefördert werden, erhalten das BAföG zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als Darlehen.

Bei einer verlängerten Förderung wegen erstmaligem Nichtbestehens des Examens wirst du jedoch nach wie vor nur durch ein verzinsliches Bankdarlehen gefördert. Dies gilt für alle Studierenden, auch wenn die Gründe für die Verlängerung der Förderungshöchstdauer bereits in der Vergangenheit auftraten!

Studienabschlussförderung

Wenn du dich innerhalb deiner Förderungshöchstdauer zur Diplomarbeit oder Bachelor-Thesis anmeldest, bekommst du während dieser noch Leistungen. Bei Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus verschiebt sich die Grenze entsprechend um ein Semester. Die Förderung erfolgt ausschließlich als verzinsliches Bankdarlehen.

Wenn du es nicht innerhalb der Regelstudienzeit geschafft hast, dich zur Diplomarbeit anzumelden, steht dir grundsätzlich noch die Möglichkeit des DaKa-Darlehens zur Verfügung (siehe Kapitel „DaKa-Darlehen“).

Verzinsliches Bankdarlehen

In folgenden Fällen kannst du Unterstützung in Form eines verzinslichen Volldarlehens erhalten:

- Förderung einer anderen Ausbildung nach einem Studienabbruch/Fachrichtungswechsel aus „wichtigem Grund“, sobald die -um die in der aufgegebenen Fachrichtung verbrachten Semester gekürzte- Förderungshöchstdauer überschritten wird. Sofern der Abbruch/Wechsel aus einem „unabweisbaren Grund“ erfolgte, bleibt es bei der Förderungsart Zuschuss/zinsloses Darlehen.
- Förderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung.
- maximal zwölfmonatige Studienabschlussförderung
- Förderung einer einzigen weiteren Ausbildung (Zweit-, Aufbau bzw. Ergänzungsstudium)

Die Darlehensmodalitäten für das verzinsliche Bankdarlehen sehen wie folgt aus:

Zunächst entscheidet das BAföG-Amt auf Antrag darüber, ob überhaupt die Möglichkeit einer Leistung in Form des Bankdarlehens besteht. Ist dies der Fall, erlässt es einen entsprechenden Bescheid. Du kannst dann beim BAföG-Amt einen Darlehensvertrag unterzeichnen. Dies muss allerdings innerhalb eines Monats nach Eingang des Bescheids passieren, da dieser sonst unwirksam wird und du damit auch den Anspruch auf das Bankdarlehen verlieren würdest.

Du kannst die Höhe des Darlehens begrenzen. Wenn du das tust, dann ist die Begrenzung für den Bewilligungszeitraum unwiderruflich. Das BAföG-Amt reicht den Darlehensvertrag weiter an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), bei der Abschluss, Auszahlung und Abwicklung liegen.

Das Bankdarlehen ist von der Auszahlung an zu verzinsen. Bis zur Rückzahlung werden die Zinsen gestundet, aber jeweils halbjährlich auf die Darlehensschuld aufgeschlagen und somit weiter mitverzinst.

Weitere Informationen unter:

www.bafog-aktuell.de/cms/bafog/foerderungsarten.html

Rückzahlung des unverzinslichen Darlehens

Die 23. Gesetzesänderung des BAföG sieht vor, dass Rückzahlungsvergünstigungen in Zukunft wegfallen. Ab wann diese Regelungen gelten, ist bisher nicht bekannt. Vor der Gesetzesänderung sahen die Regelungen wie folgt aus:

- Etwa viereinhalb Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer erhältst du vom Bundesverwaltungsamt ein Schreiben, das aus zwei umfangreichen, rechtlich strikt voneinander zu trennenden Einzelbescheiden besteht: dem Feststellungsbescheid, der die Höhe der Darlehensschuld feststellt, sowie einen Rückzahlungsbescheid (Tilgungsplan). Bei beiden beträgt die Widerspruchsfrist einen Monat nach Bekanntgabe. Der Feststellungsbescheid wird danach unanfechtbar, auch wenn er fehlerhaft sein sollte. Also unbedingt nachrechnen! Du hast auch nur diesen einen Monat Zeit, um die Teilerlassmöglichkeiten geltend zu machen.

Diese sind im Einzelnen:

- Teilerlass des Darlehens wegen überdurchschnittlichen Leistungen. Wenn du zu den besten 30 Prozent aller Prüfungsabsolventen in deinem Fachbereich gehörst, erhältst du auf Antrag 25 Prozent deiner Darlehensschuld erlassen.
- Erlass wegen vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens. Zahlst du das Darlehen in einem Schlag zurück, bekommst du je nach Höhe Deiner Darlehensschuld einen Erlass von bis zu 50 Prozent.

- Erlass wegen Pflege und Erziehung eines Kindes. Das Darlehen wird in der Höhe der monatlich festgesetzten Rückzahlungsrate erlassen, wenn Du ein Kind bis zu 10 Jahren pflegst und erziehst.

Freistellung

Du hast die Möglichkeit, Dich auf Antrag von der Verpflichtung zur Rückzahlung freistellen zu lassen, wenn Dein Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet.

Diese kannst du auf folgender Seite einsehen:

www.bafoeg-aktuell.de/cms/bafoeg/rueckzahlung.html

Rückzahlung des Bankdarlehens

Anders als bei dem unverzinsten Darlehensanteil, den du im Rahmen der normalen Förderungshöchstdauer erhalten hast, ist beim verzinsten Bankdarlehen die erste Rückzahlungsrate 18 Monate nach dem Ende der Förderung durch die Ausgleichsbank fällig.

Innerhalb von zwanzig Jahren ist das Bankdarlehen in möglichst konstanten monatlichen Raten abzuzahlen. Besondere Erlassmöglichkeiten bestehen hier nicht.

Wer auch den halben zinslosen Darlehensanteil während der normalen Förderungshöchstdauer erhalten hat, kann zuerst das verzinsliche Bankdarlehen und daran unmittelbar anschließend das zinslose Darlehen zurückzahlen.

Mehr Infos unter:

www.kfw.de/kfw/de/index.jsp

Daka-Darlehen

Das Daka-Darlehen hat nichts mit dem BAföG zu tun, sondern ist ein Examen-darlehen, mit dem du in der Examenphase unterstützt werden kannst, wenn Du in finanziellen Schwierigkeiten steckst.

Dieses Darlehen können Studierende, die ein ordentliches Studium nachweisen und die bedürftig sind (richtet sich nach den BAföG-Sätzen) erhalten. Das Daka-Darlehen erhältst du maximal zwölf Monate. Erfahrungsgemäß sind die Gelder immer sehr schnell ausgeschöpft, daher solltest du frühzeitig den Antrag stellen. Der Antrag kann beim Studentenwerk gestellt werden.

Zum Antrag gehören:

- Angabe, für welche Monate das Darlehen beantragt wird.
- Immatrikulationsbescheinigung
- die schriftliche Erklärung über die eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die der Eltern und des Ehepartners oder der Ehepartnerin.
- Nachweis über die Anmeldung zur Diplomarbeit
- Formular Bankverbindung
- Angabe und Anschrift von zwei Personen, die in der Lage und bereit sind, über den Aufenthaltsort des Antragstellers bzw. der Antragstellerin Auskunft zu geben.
- bei Menschen ohne deutschen Pass: Kopie der Aufenthaltsberechtigung.
- Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses
- Erbringen einer Bürgschaft

Zurückgezahlt wird das Darlehen zwölf Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Es werden von der Darlehenskasse insgesamt fünf Prozent Bearbeitungsgebühr einbehalten. Wer das Darlehen beantragen möchte, informiert sich am besten hier:

www.studentenwerk-duesseldorf.de/Finanzierung/DAKA-Darlehen_Index.html

Kind & Kegel



Rechtsberatung

Menschen mit geringem Einkommen, zu denen du als Student in der Regel gehörst, haben Anspruch auf eine kostenlose Rechtsberatung durch das örtliche Amtsgericht. Zu den genauen Einkommensgrenzen siehe den Abschnitt "Prozesskostenhilfe".

Die Beratung erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Zivilrecht
(Kaufrecht, Scheidungs- und Unterhaltsrecht, Versicherungsrecht usw.)
- Arbeitsrecht
(z.B. Kündigung des Arbeitsverhältnisses)
- Verwaltungsrecht
(Sozialhilfe, Wohngeld, BAföG usw.)
- Sozialrecht
(Rentenangelegenheiten, Arbeitslosenangelegenheiten usw.)
- Verfassungsrecht
(z.B. Verfassungsbeschwerden wegen Grundrechtsverletzungen)

Einen entsprechenden Antrag kannst du beim Amtsgericht an deinem Wohnort stellen. Auf dem Antragsformular sind Angaben zur Person, zu den Einkommensverhältnissen, zum Vermögen, zu den Unterkunftskosten und sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu machen. Mit dem ausgefüllten Antrag gehst du dann zu dem/der in deinem Amtsgericht zuständigen RechtspflegerIn, schilderst dort, worum es geht und erhältst in der Regel sofort Auskunft. Wenn alles klappt, bekommst du einen "Berechtigungsschein" ausgestellt, mit dem du dich in einem Anwaltsbüro deiner Wahl beraten lassen kannst.

- Kind und Kegel
- Pro Familia
Siehe Beratung: Pro Familia

Beurlaubung

Ein/e StudentIn kann sich auf Antrag im Studierendenservice beurlauben lassen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen werden kann. Zu den Gründen gehören:

- Schwangerschaft, Kindererziehung/-betreuung
- Krankheit
- Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfung
- Studienbedingter Auslandsaufenthalt
- Ersatz- oder Wehrdienst
- Studienbedingte Praktika
- Pflege naher Angehöriger

Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters und kann bis zum Vorlesungsbeginn beantragt werden. Für das 1. Fachsemester ist eine Beurlaubung grundsätzlich nicht möglich.

Während der Beurlaubung ist die/der Studierende nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Eine nachträgliche Beurlaubung ist nicht möglich. Es gibt noch einige Dinge, die du dir vor einer Beurlaubung überlegen solltest:

- Es besteht die Möglichkeit, das Semesterticket weiterhin zu erhalten (natürlich musst du dafür dann auch bezahlen), in der Regel fällt der Studentenausweis weg.
- Du erhältst bei einer Beurlaubung keine weiteren BAföG-Leistungen, kannst jedoch Sozialhilfe (Hartz IV) beantragen.

Deine BAföG-Leistungsdauer verlängert sich um ein Semester (wenn du ein Urlaubssemester beantragt hast).

Falls du ein Kind bekommen hast/bekommst, erhöht sich deine Förderungshöchstdauer (BAföG) wie folgt:

- für die Schwangerschaft: ein Semester.
- bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes ein Semester pro Lebensjahr.

- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt ein Semester
- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt ein Semester

Die Schwangerschaft und/oder Pflege oder Erziehung des Kindes müssen ursächlich für die Studienzeitverlängerung sein. Die Frage, ob bei dir die Voraussetzungen stimmen, klärst du am besten mit dem zuständigen BAföG-Amt und deinem/deiner Sachbearbeiter/In.

Die Verlängerungssemester, die du aufgrund der oben genannten Punkte bekommen kannst, erhältst du als vollen Zuschuss, das heißt, dass du die BAföG-Zahlungen über die Regelstudiendauer hinaus nicht zur Hälfte zurückzahlen musst und sich deine Schulden dadurch nicht erhöhen.

Siehe auch:

www.fh-duesseldorf.de/a_fh/c_studierendenservice/studieninformationen/semesterbeitrag

Hier gibt es immer die neusten Infos und die Gebührenliste für Beurlaubungen.

Stiftung "Mutter und Kind"

Über diese Stiftung kannst du an finanzielle Hilfen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft oder der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes stehen, gelangen.

Diese Mittel werden entweder als einmalige Beihilfen oder selten auch als monatliche Hilfen gewährt. Die Höhe der Zahlungen variiert von Fall zu Fall. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Mittel ist, dass du dich schon während der Schwangerschaft an eine der anerkannten Beratungsstellen gewandt hast.

Anträge auf Stiftungsmittel können bei der Caritas oder der Diakonie gestellt werden.

Erziehungsgeld

Ein Anspruch auf Erziehungsgeld besteht ab der Geburt des Kindes. Es beträgt 600,- Euro monatlich und wird für Kinder, die ab dem 1.1.1993 geboren wurden, bis zum 24. Lebensmonat gezahlt. Allerdings gibt es Einkommensgrenzen d.h., wenn du über einem gewissen Einkommen liegst, kann das dazu führen, dass das Erziehungsgeld gemindert wird, oder dass gar kein Anspruch auf Erziehungsgeld mehr besteht. Anspruch auf Erziehungsgeld haben Eltern, die:

- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben.
- das Kind vorwiegend selbst erziehen und betreuen.
- die Personensorge für das Kind haben und mit ihm in einem Haushalt leben.
- nicht erwerbstätig sind oder nicht mehr als 19 Stunden wöchentlich Teilzeitarbeit leisten.

Die Eltern bestimmen, wenn beide die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, an wen von ihnen das Erziehungsgeld gezahlt werden soll. Sie können sich auch abwechseln. Auszubildende, SchülerInnen und Studierende erhalten Erziehungsgeld unabhängig davon, ob sie ihre Ausbildung unterbrechen oder nicht.

Erziehungsgeld wird zusätzlich zu BAföG, Wohngeld, Kindergeld, Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe gezahlt. Es wird nicht auf diese Sozialleistungen angerechnet und ist sowohl steuer- als auch pfändungsfrei. Ein Antrag muss schriftlich bei der Erziehungsgeldstelle an deinem Wohnort gestellt werden.

Das Erziehungsgeld wird dann zunächst für das erste Lebensjahr des Kindes bewilligt. Für das zweite Lebensjahr musst du dann rechtzeitig einen gesonderten Antrag stellen. Es wird höchstens sechs Monate rückwirkend vor Antragstellung Erziehungsgeld gezahlt.

Unterhaltsvorschuss (UVG)

Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil dir als alleinerziehendem Elternteil den festgelegten Unterhalt für ein Kind unter 12 Jahren nicht oder nicht in voller Höhe, so kannst du beim Jugendamt Unterhaltsvorschussleistungen beantragen. Die Höhe dieser UVG-Leistungen betragen derzeit für Kinder unter sechs Jahren monatlich 133,- Euro und für Kinder bis einschließlich elf Jahren monatlich 180,- Euro.

Hiervon abgezogen wird in der Regel jeweils die Hälfte des Kindergeldes und der Unterhalt, der von der unterhaltspflichtigen Person tatsächlich erbracht wird.

Die Dauer der Zahlungen ist auf insgesamt 72 Monate begrenzt. Der Anspruch kann bis zu drei Monaten rückwirkend geltend gemacht werden.

Sollte noch kein Rechtstitel über die Höhe des Unterhaltes für dein Kind vorliegen, so kannst du für die Übergangszeit UVG beantragen. Die erbrachten Leistungen werden dann später mit dem Unterhalt des anderen Elternteils verrechnet. Ferner kannst Du UVG beantragen, wenn der/die Unterhaltspflichtige verstorben ist, wenn dir sein/ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder außerhalb des Bundesgebietes liegt sowie wenn die Mutter den Vater des Kindes nicht kennt.

Du bist allerdings verpflichtet, dann bei der Feststellung der Vaterschaft oder bei eventuellen Aufenthaltsermittlungen mitzuwirken. UVG-Leistungen werden voll mit etwaigen Sozialhilfeansprüchen des Kindes verrechnet.

Sozialhilfe

Zunächst einmal ist anzumerken, dass dein Kind, unabhängig davon, ob du Bafög beziehst oder nicht, einen eigenständigen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt hat. Solltest du Bafög beziehen, so kannst du dennoch bei der ARGE (Jobcenter, SGB II-Center oder wie auch immer diese Institution in deiner Stadt heißt) einen Mehrbedarf wegen Schwangerschaft, für Alleinerziehende sowie einmalige Beihilfen für Umstandskleidung, Babyerstaussattung, Waschmaschine etc. ab dem 2. Kind für dich beantragen.

Das Bafög deckt nämlich nur deinen ausbildungsgeprägten Bedarf ab, und dazu gehören die o.g. Dinge offensichtlich nicht. Die eigentliche Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) steht Studierenden in der Regel zwar nicht zu, aber auch hier gibt es Ausnahmen:

Ansprüche auf HLU bleiben bestehen, wenn auch ohne den Ausbildungsstatus eine Selbstversorgung durch Arbeit nicht möglich wäre. Da du wegen Schwangerschaft bzw. Pflege und Erziehung deines Kindes nicht in der Lage bist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, kann dies bei dir der Fall sein.

Natürlich musst du auch die übrigen Voraussetzungen für den Bezug von HLU erfüllen. Erziehungsgeld und Geld aus der Stiftung "Mutter und Kind" werden nicht auf die Sozialhilfe angerechnet. Kindergeld, Wohngeld und Unterhalt werden hingegen in voller Höhe abgezogen. Eltern einer Hilfeempfängerin, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut, dürfen vom Sozialamt übrigens nicht zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden.

BAföG

Die Förderungshöchstdauer und damit die BAföG-Zahlungen verlängern sich auf Antrag mit den entsprechenden Nachweisen um ein Semester für Schwangerschaft und Geburt und um ein Semester bis zum fünften Lebensjahr.

Greifen diese Gründe bereits vor dem Ende des vierten Semesters, dürftest du kaum in der Lage sein, den erforderlichen Leistungsnachweis rechtzeitig zu erbringen, da du dich ja der Erziehung deines Kindes widmen musstest.

Du solltest dann umgehend beantragen, den Leistungsnachweis erst ein Semester später vorlegen zu müssen (siehe auch zum Leistungsnachweis im Abschnitt "BAföG"). Die Verlängerungssemester wegen Kindererziehungszeiten können auch vom Kindesvater in Anspruch genommen werden, wenn dieser das Kind überwiegend versorgt hat.

Zusätzliche Förderungssemester aufgrund von Schwangerschaft und Kindererziehungszeiten werden als Vollzuschuss geleistet, das heißt, sie werden nicht auf den Darlehensanteil angerechnet.

Bei der Rückzahlungsaufforderung unbedingt überprüfen, ob diese Beträge nicht doch versehentlich auftauchen! Wenn doch, dann sofort Widerspruch einlegen!

Zudem ist es bei der Darlehensrückzahlung möglich, aufgrund von Kindererziehungszeiten eine Minderung der Darlehensschuld zu erwirken. Nachfragen!

Wohnen & Co.



Toll, du hast nur mal kurz in die Zeitung geschaut und auch schon eine Bude in der Nähe zum Studienort gefunden. Also her mit dem Mietvertrag und unterschreiben... HALT! Lese ihn dir zumindest erst einmal in Ruhe durch, denn oft sind dort versteckte Tücken enthalten.

Falls du aber mal einen Mietvertrag unterschrieben hast, der rechtswidrige Klauseln enthält, dann keine Panik. Alles was rechtswidrig ist, hat natürlich auch keine Wirkung. Lass auf jeden Fall alles prüfen, was dir merkwürdig erscheint. Sei es die Angabe der Wohnfläche, der Mietpreis oder auch die sonderbare Mietvertragsklausel, nur mit Filzpantoffeln durch das Treppenhaus gehen zu dürfen. Du brauchst dir keine Sorgen zu machen, wenn dein/e VermieterIn dir z. B. damit droht, dich rauszuschmeißen, wenn du die Mieterhöhung nicht akzeptierst. Du hast als MieterIn heute sehr viele Rechte, und so schnell kann dich ein/e VermieterIn nicht aus einer Wohnung bekommen. Dafür werden schon stichhaltige Gründe benötigt. Bedenke bitte beim Lesen der folgenden Seiten, dass jedes Mietverhältnis ein individuelles ist, und das wirkt sich ganz besonders auf die Rechtslage aus. Eine einwandfreie rechtliche Beurteilung deines Mietproblems kann nur eine Anwältin bzw. ein Anwalt oder ein Mieter- und Mieterinnenschutzverein geben. Wie du im Falle eines Falles an diese Leutchen herankommst, findest du weiter unten.

Wohnformen

Je nach Art deiner Unterkunft sind deine Mieter- bzw. Mieterinnenrechte mehr oder weniger stark eingeschränkt.

Hier die häufigsten Unterkunftsformen:

Studierendenbuden

Wenn du ein Miniapartment oder ein Einzelzimmer anmietest, hast du grundsätzlich die gleichen Mieterinnen bzw. Mieterrechte wie jeder bzw. jede andere Mieterin bzw. Mieter auch. Ob das Apartment oder Zimmer möbliert ist oder nicht, spielt keine Rolle. Anders, wenn das Zimmer innerhalb der Wohnung des Vermieters bzw. der Vermieterin liegt. Hat diese/r dann auch noch den Raum ganz oder überwiegend möbliert, gibt es keinen gesetzlichen Kündigungsschutz und auch gesetzliche Einschränkungen bezüglich einer Mieterhöhung gelten nicht.

Bessere Rechte hast du, wenn du das Zimmer selbst möbliert hast. Bei eventuellen Mieterhöhungen stehst du mit keinen Rechtseinschränkungen da. Der Kündigungsschutz ist zwar nicht von vornherein ausgeschlossen, aber er ist stark eingeschränkt.

So kann die Vermieterin bzw. der Vermieter ohne Angabe von Gründen kündigen. Allerdings verlängert sich dann für dich die gesetzliche Kündigungsfrist (zwischen 3 und 12 Monaten) um 3 Monate, und du kannst Dich auf die Sozialklausel berufen. Der Vermieter ist außerdem dazu verpflichtet, dich bei Vertragsabschluss darauf hinzuweisen, dass er keinerlei Kündigungsgründe benötigt.

Untermiete

Wenn du von einem Hauptmieter bzw. einer Hauptmieterin, der bzw. die die Wohnung selbst angemietet hat, die Wohnung ganz oder teilweise mietest, bist du UntermieterIn. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Hauptmieter bzw. die Hauptmieterin dies mit dem Vermieter bzw. der Vermieterin abgesprochen hat, und dieser, bzw. diese seine/ihre Zustimmung dazu gegeben hat. Bei einer Teilanmietung ist deine Rechtsstellung schwach. Bei einer Komplettmietung hast du die Rechte wie jede/r andere MieterIn auch. Selbst wenn der/die HauptmieterIn seinen/ihren Mietvertrag beendet, stehst du nicht schutzlos da. In diesem Fall besteht zum Beispiel für dich die Möglichkeit, zum/zur HauptmieterIn zu werden. Der Vermieter bzw. die Vermieterin hat jedoch auch das Recht, von dir zu verlangen, dass du ausziehst, wenn das Hauptmietverhältnis beendet ist.

Wohngemeinschaft

Unterschreiben alle BewohnerInnen einer WG den Mietvertrag, haben sie alle die gleichen Rechte und Pflichten vor dem Vermieter bzw. der Vermieterin. Jeder bzw. jede haftet z.B. auf die volle Miete. Wichtig ist auch die Klärung, wie bei eventuellen Auszügen einzelner MitbewohnerInnen zu verfahren ist. Entsprechende Klauseln sollten im Mietvertrag auftauchen. Unterschreibt nur ein Mitglied der WG den Mietvertrag, ist er alleinige/r HauptmieterIn. Er/sie ist allein zur Mietzahlung verpflichtet. Nur er/sie kann das Mietverhältnis beenden und kann auch die Untermietverhältnisse jederzeit kündigen.

Wohnheim

Im Studierendenwohnheim sind die normalen Mietschutz-Bestimmungen ausgeschlossen. Schutz bietet allenfalls der Mietvertrag. Hier musst du schon genau prüfen, wie lange du dort maximal wohnen darfst und ob Mieterhöhungen möglich sind. In den Wohnheimen des Studentenwerkes darfst du in der Regel nur sechs Semester bleiben. Eine Verlängerung ist möglich, kommt aber auf den Einzelfall an. Außerdem besteht für dich in einem Studierendenwohnheim nicht der übliche Kündigungsschutz. So hat der Vermieter bzw. die Vermieterin das Recht, dir ohne das so genannte berechnete Interesse an der Kündigung zu kündigen (siehe Kündigung).

Sozialwohnung

Sozialmietwohnungen sind Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln des Bundes, der Länder und der Kommunen direkt gefördert werden. Deshalb darfst du ein gewisses Einkommen nicht überschreiten, um in eine solche Wohnung ziehen zu dürfen. Die Vermieterin bzw. der Vermieter wiederum darf die Sozialwohnung nur zu einem bestimmten Preis vermieten (Kostenmiete). An eine solche Wohnung kommst du, wenn du beim örtlichen Wohnungsamt einen WBS (Wohnberechtigungsschein) beantragst (siehe auch im Teil „Soziale Leistungen“). Der WBS berechtigt dich zum Einzug in eine solche Wohnung, suchen musst du sie aber selbst.

Mietvertrag

Zwei Hauptarten von Mietverträgen sind zu unterscheiden:

- a) der unbefristete Mietvertrag
- b) der zeitlich befristete Mietvertrag

Der unbefristete Mietvertrag ist nicht für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen, sondern er läuft so lange, bis entweder Mieter bzw. Mieterin oder die Vermieterin bzw. der Vermieter wirksam kündigt. Für dich heißt das: einhalten der Kündigungsfrist!

Der Vermieter bzw. die Vermieterin muss in der Regel gesetzlich anerkannte Kündigungsgründe vorlegen. Hast du einen zeitlich befristeten Mietvertrag abgeschlossen, dann hat das für dich den Vorteil, dass du in dieser Vertragszeit – z.B. Mietvertrag über drei Jahre – nicht kündbar bist. Willst du aber vorher kündigen, ist das nicht so einfach. Auch bei Benennung von Nachmietern oder Nachmieterinnen kommst du nicht so ohne weiteres raus aus dem Vertrag. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit braucht weder der/die VermieterIn noch du zu kündigen. Ihr könnt das Mietverhältnis fortsetzen.

Dies ist nicht nur möglich, sondern auch dein gutes Recht, sofern der Vermieter bzw. die Vermieterin kein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat und der Mietvertrag über mindestens fünf Jahre geht. Willst du also auf dieses Recht setzen, so musst du, um einen entsprechenden Rechtsanspruch zu haben, mindestens zwei Monate vor Vertragsende dessen Fortsetzung verlangen. Achte außerdem darauf, ob in deinem Mietvertrag nicht ohnehin eine stillschweigende Verlängerung vereinbart ist.

In diesem Fall würde sich das Mietverhältnis nämlich nach Vertragsende automatisch verlängern, und du müsstest für die Kündigung die gesetzlichen Fristen einhalten. Soll heißen, im schlimmsten Fall noch ein paar Monate länger Miete bezahlen. Wenn der Vermieter oder die Vermieterin die Wohnung nach Ende der Vertragszeit selber nutzen will, dann musst du auf jeden Fall raus (begründeter Eigenbedarf).

Miethöhe

Erscheint dir deine Wohnung zu teuer, prüfe zuerst einmal die Wohnfläche. Sind die im Mietvertrag angegebenen Quadratmeter wirklich vorhanden? Beachte dabei: Wohnflächen, deren Deckenhöhe (z.B. bei Dachschrägen) zwischen 1 und 2 Metern beträgt, werden nur zu 50 Prozent berücksichtigt. Wohnfläche, die unterhalb einer Deckenhöhe von 1 Meter liegt, wird überhaupt nicht gezählt. Hier wird aber oft geschummelt. Wenn du dann deine Kaltmiete (also die Miete ohne Nebenkosten) durch

die ausgemessene Wohnfläche teilst, so ergibt sich deine Miete pro Quadratmeter. Vereinfacht gesprochen, ist im Düsseldorfer Raum eine Miete von zurzeit 8 bis 10 Euro/qm günstig. Um aber deine Miete genau zu interpretieren, benötigst du eine Mietspiegeltabelle (Mietrichtwert-Tabelle). Die bekommst du bei Mieterschutzvereinen. Anhand der Kriterien Baujahr des Hauses, Wohnlage und Ausstattung der Mietwohnung ist tabellarisch der qm-Mietpreis angegeben (die so genannte ortsübliche Vergleichsmiete). Die Tabelle wird jährlich aktualisiert.

Mietüberhöhung

Laut Wirtschaftsstrafgesetz stellt eine Miete, die mehr als 20 Prozent über der örtlichen Vergleichsmiete liegt, eine Mietpreisüberhöhung dar. Dies ist strafbar! In einem solchen Fall hast du die rechtliche Möglichkeit, die Miete zu drücken bzw. muss die zuviel gezahlte Miete dir zurückerstattet werden.

Kaution

Fast jede Vermieterin bzw. Vermieter verlangt zu seiner Absicherung bei Abschluss des Mietvertrages vom Mieter bzw. von der Mieterin eine Kaution. Bei Mietrückständen oder von dir verschuldeten Wohnungsbeschädigungen greift die Vermieterin oder der Vermieter bei deinem Auszug darauf zurück. Diese darf aber nicht höher sein als drei Monatsmieten (Kaltmieten). Wenn du deinem Vermieter oder deiner Vermieterin die Kohle bar gibst, lass sie dir auf jeden Fall quittieren. Einen Eintrag im Mietvertrag:

„Bei Einzug wird eine Kaution fällig...“ reicht im Streitfall nicht. Am Besten benutzt du einen originalen Quittungsblock. Sicherer und auch oftmals üblich ist jedoch, dass du selbst ein Kautionsparbuch anlegst, das dann beim Vermieter bzw. der Vermieterin hinterlegt wird. Dieses Sparbuch enthält üblicherweise schon die Vollmacht für den Vermieter bzw. die Vermieterin.

Auf jeden Fall ist jedoch die Vermieterin bzw. der Vermieter gesetzlich dazu verpflichtet, die von dir hinterlegte Kaution zu verzinsen, es sei denn, du wohnst in einem Studierendenwohnheim.

Ansonsten stehen die Zinsen nach Vertragsende Dir zu. Eine Mietkaution kann auch in Raten gezahlt werden. Laut Gesetz steht jedem Mieter eine Ratenzahlung von 3 Raten zu.

Nebenkosten

Nicht umsonst nennt man die Nebenkosten heutzutage „zweite Miete“. Durch steigende Wasser- und Abwasserkosten, Grundsteuer, Strom, Heizung u.a. sieht man sich nach einer Abrechnungsperiode mit einer Nebenkostennachzahlung von manchmal mehreren Hundert Euro konfrontiert.

In deinem Mietvertrag steht, wie viel Nebenkostenpauschale du monatlich abdrücken musst. Am Ende der Abrechnungsperiode (meist ein Jahr) bekommst du von deinem/deiner VermieterIn eine Abrechnung zugeschickt, aus der zu ersehen ist, ob du noch nachzahlen musst, alles abgegolten ist oder du sogar ein Guthaben hast.

Diese Abrechnung kannst du überprüfen, indem du Einsicht in alle Belege verlangst. Das ist dein gutes Recht!

Kündigung

Wenn du deine Miete einmal pro Monat bezahlst, gilt für dich die normale gesetzliche Kündigungsfrist von drei Monaten. Nach fünf, acht und zehn Jahren verlängert sich diese jedoch um jeweils drei Monate auf bis zu 12 Monate. Kündigungen müssen grundsätzlich schriftlich ausgesprochen werden.

Dies gilt sowohl für dich als auch für den/die VermieterIn. Im Gegensatz zum/zur VermieterIn musst du aber keine Gründe für die Kündigung angeben.

Es sei denn, du möchtest fristlos kündigen.

Hierfür hast du drei Gründe:

1. wenn dir die Nutzung der Wohnung ganz oder zum Teil nicht ermöglicht wird.
2. wenn die Nutzung eine erhebliche Gefährdung deiner Gesundheit darstellen würde
3. wenn dir die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zu gemutet werden kann, weil der/die VermieterIn seinen/ihren Pflichten nicht nachkommt oder den Hausfrieden stört.

Um dir zu kündigen, muss der/die VermieterIn einen der Gründe haben, die in § 564 d BGB angegeben sind. Für eine fristlose Kündigung gibt es auch nur zwei Gründe:

1. wenn du die Wohnung vertragswidrig nutzt.
(z.B. dort eine Kneipe eingerichtet hast)
2. wenn du zwei Monate keine Miete gezahlt hast.

Wohnungsbesichtigung

Falls im Mietvertrag eine Besichtigungsklausel enthalten ist, musst du den Vermieter oder die Vermieterin erst nach Anmeldung und zu üblichen Tageszeiten reinlassen.

Beratungs- und Prozesskostenhilfe (PKH)

Falls du einmal in der Situation sein solltest, dass du rechtlichen Beistand wegen eines Mietproblems brauchst, gibt es die Möglichkeit, beim Amtsgericht oder direkt bei einem Anwalt bzw. einer Anwältin deiner Wahl Beratungshilfe zu beantragen.

Unter Angabe deines Einkommens und nach Ausfüllen eines Formulars kannst du dir so fachliche Beratung zukommen lassen, ohne dabei direkt pleite zu gehen.

Jobben



Mini-Job

Ein „geringfügiges Beschäftigungsverhältnis“, auch „Mini-Job“ genannt, liegt vor, wenn ein Job mit maximal 400 Euro Verdienst im Monat angetreten wird.

Steuern und Sozialabgaben entfallen hier für StudentInnen, der Arbeitgeber führt im gewerblichen Bereich pauschal 25 Prozent, in Privathaushalten 12 Prozent an die „Minijob-Zentrale“ ab.

Ferienjob

Innerhalb eines Jahres (nicht Kalenderjahr!) darfst du im Rahmen einer „kurzfristigen Beschäftigung“ höchstens zwei Monate (= 50 Arbeitstage) arbeiten. Die Höhe des Einkommens spielt dabei keine Rolle, außer natürlich in Hinblick auf die Jahreseinkommensgrenze und etwaiger Freibeträge. Dieser Job ist weder sozialversicherungspflichtig noch wird er auf eventuell schon bestehende 400-Euro-Jobs angerechnet.

Du bist natürlich steuerpflichtig (Lohnsteuerkarte!), bekommst die gezahlten Steuern aber bei Nichtüberschreitung des Jahresfreibetrages im Rahmen des Steuerausgleiches zurück.

Jahreseinkommensgrenzen und Freibeträge

Ever Netto-Einkommen darf im Jahr 7.680 Euro plus 920 Euro Werbungskostenpauschale nicht überschreiten. Darüber ergeben sich Nachteile in Form von Rückzahlungspflicht beim Bezug von Kindergeld. BAföG-Zahlungen werden zu 50% als Einkommen angerechnet. Steuerrechtlich schlägt der Fiskus bei Steuerklasse 1 etwa ab 900 Euro monatlich bzw. 10.780 Euro jährlich zu.

Um keine Abzüge bei der BAföG-Förderung zu erleiden, dürfen nur 4.800 Euro im Jahr dazu verdient werden. Diese Summe ist unabhängig von der Höhe der tatsächlichen BAföG-Förderung.

Freie Mitarbeit / Honorartätigkeit

Vielfach verdienen auch Studierende ihr Geld nicht in (dienst-)vertraglich dauerhaft geregelter Form, sondern sind frei für ArbeitgeberInnen tätig bzw. erhalten für das Erbringen bestimmter Leistungen ein bestimmtes Honorar. Dabei bist du als freier/freie MitarbeiterIn für das Erbringen der Leistung selbst zuständig, insbesondere was die Art des Zustandekommens sowie Zeit und Ort des Erbringens angeht.

Typische Beispiele sind HandwerkerInnenverträge (Reparaturen etc.), das Erstellen von Gutachten, aber auch unter Umständen die Werbeakquisition. Freier/freie MitarbeiterInnen erhalten ihr Honorar ohne Abzüge von Steuern und Versicherungsbeiträgen; für die Besteuerung sowie die Kranken- und Rentenversicherung sind sie selbst zuständig.

Natürlich entfallen auch Urlaubs- und Krankengeld. Honorar sowie Vertragsbedingungen müssen selber ausgehandelt werden – insofern gibt es auch keinen gesetzlichen Schutz. Insofern gilt diese Tätigkeit als „selbstständig“, besser: freiberuflich.

Freie MitarbeiterInnen müssen sich beim Finanzamt freiberuflich melden und erhalten somit eine Steuernummer, die wichtig ist, um eine Rechnung zu schreiben, die in der Regel benötigt wird (siehe auch: Rechnung erstellen). Die genannte Meldung erfolgt durch den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ (bitte bei google.de eingeben), der online auszufüllen ist, ausgedruckt werden muss und dann an das zuständige Finanzamt geschickt werden muss.

Nach sechs bis acht Wochen verschickt das Finanzamt die Steuernummer. Für jedes Jahr muss eine Steuererklärung gemacht werden!

ACHTUNG: siehe Krankenkasse, denn hier finden StudentInnen wichtige Regelungen über eventuelle Einkommensbeschränkungen, deren Überschreitung zur studentischen Selbstversicherung führen können.

Die Techniker Krankenkasse informiert über die gesetzlichen Krankenversicherungsregelungen.

›



„Die TK ist meine Nr. 1:
Denn sie kümmert sich ganz
persönlich um uns Studen-
ten. Gleich hier an der Uni.“



Die TK für Studierende:

- **Betreuung vor Ort**
Wir sind persönlich für Sie da
- **Bei Anruf Hilfe**
TK-Mitarbeiter und Ärzte
24 h erreichbar
- **Reiseimpfungen**
Kostenübernahme bei
empfohlenen Impfungen

Nur drei von mehr als 10.000
Leistungen. Wir beraten Sie
gern ausführlich.

Kristina Langer
Tel. 02103-982-464
Mobil 01 51-14 53 49 89
kristina.langer@tk.de

➤ **Auch 2012
kein Zusatzbeitrag.
Jetzt wechseln!**

„Wie die TK mich durchs
Studium begleitet: Respekt!“

Katerina Mihova, TK-versichert seit 2009





Krankenversichert im Studium

Als Student müssen Sie der staatlich anerkannten Hochschule Ihre Versicherungsbescheinigung bei der Immatrikulation zu Beginn Ihres Studiums sowie bei einem Wechsel der Krankenkasse oder der Hochschule einreichen. Diese Bescheinigung erhalten Sie bei Ihrer TK vor Ort. Die Hochschule bestätigt dann automatisch der TK Ihre Einschreibung.

Auch als Student familienversichert

Studenten können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beitragsfrei über die Eltern mitversichert sein, sofern ihr regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen nicht mehr als 375 Euro beträgt. Mehr dazu können Sie auf Seite 2 nachlesen.

Wer Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hat und deshalb sein Studium unterbrechen musste oder erst später anfangen konnte, bleibt um diesen Zeitraum darüber hinaus versichert. Auch andere gesetzliche Dienste wie zum Beispiel Entwicklungsdienst können sich unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls verlängern auf die Familienversicherung auswirken.

Darüber hinaus ist auch die Familienversicherung beim Ehegatten oder beim Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz möglich.

Ab 25 haben Sie die Wahl

Mit Ablauf der Familienversicherung besteht selbstverständlich die Möglichkeit, weiterhin bei der TK als Student versichert zu bleiben. Voraussetzung ist lediglich, dass Sie keiner hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit nachgehen. Außerdem dürfen Sie nicht anderweitig krankenversichert sein, zum Beispiel als Arbeitnehmer oder weil Sie Arbeitslosengeld beziehen. Diese Angaben müssen der TK schriftlich vorliegen.

Waren Sie bislang bei einer anderen Kasse familienversichert, ist ein Wechsel problemlos möglich: Sie müssen nur innerhalb von zwei Wochen einen Aufnahmeantrag stellen.

Aber auch Studenten, die bereits bei einer anderen Kasse pflicht- beziehungsweise freiwillig versichert sind, können zur TK kommen.

Beiträge

Für alle Studenten ist der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung gesetzlich festgelegt. Er beträgt bundeseinheitlich monatlich 64,77 Euro für die Krankenversicherung und 11,64 Euro für die Pflegeversicherung. BAföG-geförderte Studenten können einen Beitragszuschuss erhalten. Mitglieder ohne Kinder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen höheren Beitrag zur Pflegeversicherung und zwar 13,13 Euro.

Bitte denken Sie daran, die Beiträge für das Semester im Voraus zu zahlen. Am einfachsten ist eine Einzugsermächtigung, die Sie jederzeit widerrufen können. Dann ist eine monatliche Zahlung möglich.

Ende der Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung endet in der Regel mit Abschluss des Studiums, mit Ablauf des 14. Fachsemesters oder mit dem Semester, in dem Sie das 30. Lebensjahr vollenden. Ausnahmen sind allerdings möglich, wenn familiäre sowie persönliche Gründe oder die Art der Ausbildung eine Verlängerung rechtfertigen. Beispiele hierfür sind Krankheit, die Geburt eines Kindes und dessen anschließende Betreuung oder der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für ein Studium auf dem zweiten Bildungsweg. Wenden Sie sich in solchen Ausnahmefällen an Ihre TK.

Endet die Pflichtversicherung, können Sie, wenn die Voraussetzungen vorliegen, Ihren Versicherungsschutz als freiwilliges Mitglied aufrechterhalten. Dazu ist es nur notwendig, dass Sie uns eine entsprechende schriftliche Erklärung einreichen.

Wichtig für ausländische Studenten

Studenten aus EU-Staaten, die bereits in ihrem Heimatland versichert sind, müssen sich in Deutschland nicht versichern. Mit der europäischen Krankenversicherungskarte können Sie direkt zum Arzt gehen.

Studenten aus anderen Ländern müssen sich in Deutschland versichern.

Geld verdienen während des Studiums

Wenn Sie während Ihres Studiums als sogenannter Werkstudent beschäftigt sind, ist diese Tätigkeit versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Dies gilt auch für eine nebenberufliche selbstständige Tätigkeit.

Was ist ein Werkstudent?

Werkstudenten sind alle, die als ordentlich Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eingeschrieben und währenddessen gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind.

Ordentlich Studierende sind Personen, die für ein Studium an einer in- oder ausländischen Hoch- oder Fachhochschule immatrikuliert sind. Personen, die ein Studium an einer staatlich anerkannten Fachschule oder anderen Bildungseinrichtungen (zum Beispiel Techniker- und Meisterschulen) belegen, gelten ebenfalls als ordentlich Studierende. Die Dauer des Studiums umfasst den Zeitraum, der zwischen der Einschreibung als Student (Immatrikulation) und der Exmatrikulation oder der berufsqualifizierenden Abschlussprüfung liegt.

Doktoranden und Promotionsstudenten gelten nicht als Werkstudenten, da bei ihnen das Studium lediglich der wissenschaftlichen Qualifikation nach Studienabschluss dient.

Vollzeitstudium

Für die Versicherungs- und Beitragsfreiheit ist ein Vollzeitstudium erforderlich. Studenten der Fernuniversität Hagen müssen zusätzlich nachweisen, dass das Fernstudium tatsächlich auch als Vollzeitstudium ausgeübt wird. Teilnehmer an Studienkollegs und Gasthörer gelten nicht als Studierende.

Voraussetzungen

Das Studium muss Schwerpunkt der Arbeitsleistung (Zeit und Arbeitskraft) des Studenten darstellen und die Beschäftigung von untergeordneter Bedeutung sein. Dieser Grundsatz ist – unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts – erfüllt, wenn

- Sie im Semester nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten. In den Semesterferien können Sie voll arbeiten.
- Sie mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten und die Arbeitszeit überwiegend in den Abend- und Nachtstunden oder am Wochenende ableisten. Die Beschäftigung muss gegenüber dem Studium aber Nebensache bleiben.
- Sie zwar mehr als 20 Stunden wöchentlich, aber befristet auf zwei Monate arbeiten.

Mehrere Beschäftigungsverhältnisse werden zur Beurteilung der Versicherungsfreiheit zusammengerechnet.

Unterbrechung des Studiums

Wenn Sie Ihr Studium unterbrechen, zum Beispiel aufgrund eines Urlaubssemesters, und währenddessen arbeiten, so gilt diese Beschäftigung nicht als während des Studiums ausgeübt. Folglich gilt die Werkstudentenregelung in diesen Fällen nicht.

Wann besteht Rentenversicherungsfreiheit?

In der Rentenversicherung besteht Versicherungsfreiheit nur im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung. Dies ist der Fall, wenn

- das Entgelt monatlich 400 Euro nicht übersteigt (sog. sogenannter Minijob) oder
- die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr befristet ist.

Wenn Sie einen so genannten Minijob ausüben, zahlt Ihr Arbeitgeber in der Regel Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung für Sie.

Nebenberufliche selbstständige Tätigkeit

Auch hier gelten die Voraussetzungen wie bei der Werkstudentenregelung. Das heißt, die Tätigkeit muss von untergeordneter Bedeutung sein.

Erfüllt die Tätigkeit diese Kriterien nur teilweise, beraten wir Sie gerne über die weitere Versicherung.

Familienversicherung: Einkommengrenzen beachten

Je nach Höhe des Einkommens kann eine bisher bestehende Familienversicherung entfallen.

Wer ein regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen von mehr als 375 Euro hat, kann nicht mehr familienversichert sein. Für geringfügig Beschäftigte, die einem sogenannten Minijob nachgehen, beträgt die Grenze 400 Euro. Zum Gesamteinkommen zählen unter anderem Einnahmen aus einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit, aber zum Beispiel auch Renten, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen.

Wird die Einkommengrenze länger als zwei Monate innerhalb eines Jahres überschritten, endet die Familienversicherung. Sie werden dann in der Regel als Student selbst beitragszahlendes Mitglied.

Weitere Informationen für Studenten

Noch ein Tipp: Unter www.unikosmos.de finden Sie Interessantes zu Themen wie Uni, Wohnungssuche, Fitness, Gesundheit, Kunst, Kultur u.v.m. und auch unter www.aubi-plus.de finden Sie interessante Informationen zu Aus- und Weiterbildung und zum Studium.

Kennen Sie schon den Tarif StarterPlus unseres exklusiven Kooperationspartners, der ENVIVAS Krankenversicherung? Damit sind Sie weltweit im Urlaub versichert, können Chefarztbehandlung und Zweibettzimmer in Anspruch nehmen und bekommen Zuschüsse zu Sehhilfen und Zahnersatz (www.ENVIVAS.de).

Haben Sie Fragen? Ihre TK vor Ort hilft Ihnen gern weiter. Am einfachsten finden Sie Ihre TK vor Ort über die Suchfunktion auf der Internetseite www.tk.de.

Als Praktikant versichert

An vielen Hoch- und Fachhochschulen ist im Rahmen des Studiums der Nachweis eines Praktikums erforderlich. Während eines Praktikums läuft der TK-Schutz selbstverständlich weiter. Für die versicherungsrechtliche Beurteilung ist dabei zu unterscheiden in:

- Zwischenpraktika
- Vor- und Nachpraktika

Zwischenpraktika

Zwischenpraktika sind in der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeiten während des Studiums. Für diese Praktika besteht grundsätzlich keine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Voraussetzung ist, dass der Praktikant an einer Hoch- oder Fachhochschule immatrikuliert ist. Die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit sowie die Höhe eines gegebenenfalls gezahlten Entgelts spielen dabei keine Rolle.

Für Studierende einer ausländischen Hochschule, die ein Praktikum in Deutschland absolvieren, gilt ebenfalls diese Regelung.

Familienversicherung: Einkommengrenzen beachten

Auch wenn die Beschäftigung nicht zur Versicherungspflicht als Arbeitnehmer führt, kann aufgrund der Höhe des Entgelts eine bisher bestehende Familienversicherung entfallen. Wer regelmäßig ein monatliches Gesamteinkommen von mehr als 365 Euro hat, muss sich selbst versichern: entweder als pflichtversicherter Student oder - zum Beispiel nach Vollendung des 30. Lebensjahres - als freiwilliges Mitglied. Für geringfügig Beschäftigte, die einem sogenannten Minijob nachgehen, beträgt die Grenze 400 Euro.

Die monatlichen Beiträge zur studentischen Pflichtversicherung betragen in der Krankenversicherung 64,77 Euro und in der Pflegeversicherung 11,64 Euro beziehungsweise ab Vollendung des 23. Lebensjahres 13,13 Euro.

Bei der Berechnung der Beiträge im Rahmen einer freiwilligen Versicherung gibt es Besonderheiten zu beachten. Bitte rufen Sie uns bei Fragen hierzu an.

Geld verdienen während Vor- und Nachpraktika

Die genannten Regelungen über die Versicherungsfreiheit als Arbeitnehmer gelten nicht, wenn es sich um ein Vor- oder Nachpraktikum gegen Entgelt handelt. Denn in so einem Praktikum sind Sie nicht an einer Hochschule immatrikuliert. Grundsätzlich besteht dann Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Sind diese Praktika jedoch nicht vorgeschrieben, tritt Versicherungspflicht als Arbeitnehmer nur ein, wenn das Praktikum kein Minijob ist (mehr als 400 Euro monatlich).

Unentgeltliche Vor- und Nachpraktika

Eine Besonderheit besteht bei unentgeltlichen Vor- und Nachpraktika. In einem solchen Praktikum sind Sie keine kranken- und pflegeversicherungspflichtigen Arbeitnehmer. Es besteht aber aufgrund einer Sondervorschrift für Praktikanten eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Es sei denn, es besteht ein anderer Versicherungsschutz, zum Beispiel im Rahmen der Familienversicherung. Die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung tragen die Praktikanten selbst. Sie betragen monatlich 76,41 Euro.

Mitglieder ohne Kinder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen höheren Beitrag zur Pflegeversicherung: 13,13 Euro (statt 11,64 Euro). Daraus ergibt sich ein monatlicher Gesamtbeitrag in Höhe von 77,90 Euro.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht auch ohne Entgeltzahlung Versicherungspflicht, da Praktikanten auch hier den Status eines zur Berufsausbildung beschäftigten Arbeitnehmers haben. Die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung trägt der Arbeitgeber allein.

Noch ein Tipp: Unter www.study-plus.de und www.unikosmos.de finden Sie Interessantes zu Themen wie Uni, Wohnungssuche, Fitness, Gesundheit, Kunst, Kultur u.v.m.

Studium im Ausland

Wenn Sie als Student Ihr Wissen im Rahmen eines Auslandsstudiums erweitern möchten, kann sich Ihr Auslandsaufenthalt auf die Krankenversicherung auswirken. Das gilt sowohl für die beitragsfreie Familienversicherung als auch für die eigene TK-Mitgliedschaft.

Immatrikulation an einer anerkannten Hochschule

Sind Sie weiterhin an einer zugelassenen deutschen Hochschule immatrikuliert, dann bleiben Sie TK-versichert. Für Familienversicherte ist das beitragsfrei. Sind Sie selbst versichert, heißt das, dass Sie – auch während Ihres Auslandsaufenthaltes – weiterhin Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wie gewohnt an die TK zahlen.

Wenn Sie ausschließlich an einer Hochschule im EU-Ausland immatrikuliert sind und Ihren Wohnsitz in Deutschland behalten, bleiben Sie ebenfalls TK-versichert. Voraussetzung dafür ist, dass Sie Bürger eines EU-Staates sind.

Sind Sie Bürger eines anderen Staates oder studieren in einem anderen Land besteht möglicherweise Versicherungspflicht im Ausland. Sollten Sie im Ausland nicht pflichtversichert sein, besteht gegebenenfalls die Möglichkeit, auch für die Zeit des Auslandsaufenthaltes eine freiwillige Versicherung bei der TK zu wählen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer TK vor Ort.

Welche Leistungen bekommen Sie?

Bleiben Sie TK-versichert, erhalten Sie mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) auf der Rückseite der TK-Versichertenkarte in vielen Ländern alle medizinisch notwendigen Leistungen, als wären Sie dort versichert.

Ihre Karte können Sie in allen EU-Staaten, Island, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Norwegen und der Schweiz einsetzen sowie in den dazugehörigen außereuropäischen Staatsgebieten: Azoren, Ceuta, Französisch-Guayana, Guadeloupe, Gibraltar, Grönland, Madeira, Martinique, Melilla, Miquelon, Réunion sowie Saint-Pierre.

Wenn Sie noch keine EHIC haben, können Sie diese bei der TK anfordern. Rufen Sie einfach an unter 0800 - 285 85 85 (gebührenfrei innerhalb Deutschlands).

Für Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Serbien, Türkei und Tunesien fordern Sie einfach bei uns den notwendigen Anspruchsausweis an.

Wie steht es mit Zuzahlungen und Kostenerstattungen?

Im Ausland sind zum Teil gesetzliche Zuzahlungen vorgesehen – zum Beispiel für Medikamente. Diese Eigenbeteiligungen darf Ihnen die TK nicht erstatten. In einigen Ländern müssen Sie außerdem die Behandlung zunächst selbst bezahlen (grundsätzlich in Belgien, Finnland, Frankreich, Island und in Luxemburg).

Lassen Sie sich dann eine Rechnung ausstellen, die genau die Kosten für die einzelnen Leistungen und den Grund der Behandlung beinhaltet.

Die TK erstattet Ihnen dann die ausländischen Vertragssätze, jedoch maximal bis zur Höhe der deutschen Vertragssätze. Bei höheren Kosten müssen Sie die Differenz selbst tragen. Für diesen Fall und für Länder, in denen die neue TK-Versichertenkarte nicht gilt, empfehlen wir den Tarif TravelXL – die Zusatzversicherung unseres Kooperationspartner Envivas für längere Auslandsaufenthalte. Näheres erfahren Sie unter www.envivas.de oder unter Tel. 0800 - 425 25 25 (gebührenfrei innerhalb Deutschlands).

Ein wichtiger Tipp: Gehen Sie im Studienland zu einem Vertragsarzt oder in ein Vertragskrankenhaus, das direkt mit der dortigen Krankenkasse abrechnet. So vermeiden Sie unnötige Eigenbelastungen. Die Adressen erfahren Sie zum Beispiel bei der Krankenkasse vor Ort.

Wer hilft bei Fragen im Ausland?

TK-ReiseTelefon

Wer im Ausland medizinische Hilfe benötigt, kann als TK-Mitglied auf das TK-ReiseTelefon zählen. Unter **+ 49 - 40 - 85 50 60 60 70** unterstützt Sie das Team von reise- und tropenmedizinisch ausgebildeten Ärzten rund um die Uhr, an 365 Tagen im Jahr. Ein Anruf genügt, und die Mitarbeiter nennen Ihnen zum Beispiel den nächsten deutsch- oder englischsprachigen Arzt oder stellen den Kontakt zu Ihrem Hausarzt her. Auch für die Reisevorbereitung ist das TK-ReiseTelefon ein guter Ansprechpartner.

"Meine TK" bei www.tk.de

Unter www.tk.de gibt es für TK-Versicherte einen besonderen passwortgeschützten Service: "Meine TK". Hier können Sie zum Beispiel persönliche Daten ändern und Anträge gleich online stellen.

Haben Sie sich einmal für "Meine TK" registriert, können Sie sich dort jederzeit mit Ihrem Passwort und Ihrem Benutzernamen anmelden.

Noch ein Tipp: Unter www.unikosmos.de finden Sie Interessantes zu Themen wie Uni, Wohnungssuche, Fitness, Gesundheit, Kunst, Kultur u.v.m.

Rechnung erstellen

Für eine selbstständige oder besser freie Mitarbeit ist in der Regel eine Rechnung zu stellen. Die Rechnung muss nach steuerrechtlichen Richtlinien folgende Informationen beinhalten:

- Adresse Rechnungssteller
- Adresse Rechnungsempfänger
- Ort, Datum
- Honorarbetrag
- Kontodaten
- Steuernummer
- fortlaufende Rechnungsnummer

Werkstudent/in

Die Regelungen für die Arbeit als WerkstudentIn begrenzen die maximale Arbeitszeit von Studierenden. Studierende dürfen maximal 20 Stunden pro Woche, unabhängig vom Gehalt arbeiten. Zwei Monate im Jahr (vorlesungsfreie Zeit) dürfen Studierende mit Werkverträgen Vollzeit arbeiten. WerkstudentInnen zahlen von ihrem Gehalt keine Lohnsteuer, lediglich die Rentenabgaben werden vom Gehalt abgegeben (ca. 10 Prozent).

ACHTUNG: siehe Krankenkasse, denn hier finden Studenten wichtige Regelungen über eventuelle Einkommensbeschränkungen, was zur studentischen Selbstversicherung führen kann.

Jobsuche

Häufig finden sich an den Hochschulen Aushänge und schwarze Bretter mit Jobangeboten, nicht selten wird sehr kurzfristig gesucht, so dass eine häufige Suche nach neuen Angeboten lohnen kann. Neben der Suche an schwarzen Brettern empfehlen wir folgende Internetseiten:

- www.stellenwerk-duesseldorf.de
- 193.23.169.152:8080/jobs
(Jobs und Praktika, auf der Homepage der FH D)
- www.jobboerse.arbeitsagentur.de

Wichtige Adressen und Telefonnummern



Ämter

Ämterauskunft

Telefonzentrale Düsseldorf
0211 . 89 91

Ausländeramt Düsseldorf

Willi-Becker-Allee 7
40200 Düsseldorf
0211 . 892 333 1
www.duesseldorf.de/auslaenderamt/index.shtml

BAföG-Amt

Geb. 21.12
Universitätstraße 1
40225 Düsseldorf

Öfnungszeiten:

Mo & Mi	10-13 Uhr
Di	13-15 Uhr
Do	10-13 Uhr

0211 . 811 577 7
www.studentenwerk-duesseldorf.de/Finanzierung/Kontakt.php

Einwohnermeldeamt

Infos unter:
www.duesseldorf.de/buergerinfo/33/index.shtml#/www/buergerinfo/33/06

Wohnungsamt

Brinkmannstraße 5
40200 Düsseldorf
www.duesseldorf.de/wohnen/buergerinfo/index.shtml

ASten

Allgemeiner StudentInnenausschuss

Fachhochschule Düsseldorf
Georg-Glock-Straße 15
40474 Düsseldorf
Öfnungszeiten: Mo.-Do. 11.00-14.00Uhr
0211 . 451 206
info@asta-fh-duesseldorf.de
www.asta-fh-duesseldorf.de

Beratungen

Suchtberatung der Diakonie

Fachambulanz für Suchtkranke
Langerstraße 2
40233 Düsseldorf
Tel. 0211 . 73 53 264

Düsseldorfer Drogenhilfe e.V.

Erkrather Str. 18
40233 Düsseldorf
0211 . 899 399 0
duesseldorfer@drogenhilfe.eu
www.drogenhilfe.eu

Die Jugendberatungsstelle

für alle von 14 bis 26 Jahren
Oberbilker Allee 287
40227 Düsseldorf
0211 . 600 252 22
jugendberatung@awo-duesseldorf.de

Sozialberatung des Studentenwerk Düsseldorf

Hermann Traue
Gebäude 21.12, 1. Etage
Tel.: 0211 . 811 53 41
Öfnungszeiten:
Mo, Mi, Do 9.00-12.00 Uhr
Do 15.00-18.00 Uhr
und nach Vereinbarung.

Mieterverein Düsseldorf

Oststraße 47
 40211 Düsseldorf
 0211 . 169 960
www.mieterverein-duesseldorf.de

Verbraucherzentrale

www.vz-nrw.de

Pro familia

Dt. Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V.

Beratungsstelle Düsseldorf
 Himmelgeister Straße 107 a
 40225 Düsseldorf
 Tel. 0211 . 315 051
duesseldorf@profamilia.de
www.profamilia.de/duesseldorf

Beratungsschwerpunkte

Schwangerschaftskonflikt- und Schwangerenberatung, Partner- und Sexualberatung, medizinische Beratung und Familienplanung, sexualpädagogische Gruppenarbeit und AIDS-Prävention, Sexualaufklärung von einzelnen Jugendlichen.

„pro familia tritt ein für selbstbestimmte Sexualität und damit für eine Kultur, in der sich unterschiedliche Lebensweisen entfalten können und geachtet werden. Die pro familia Beratungsstelle Düsseldorf wurde 1968 gegründet und ist eine Dienstleistungsorganisation mit einem breiten Angebot für Paare, Frauen und Männer, Mädchen und Jungen. Das Team der Beratungsstelle ist multiprofessionell besetzt und besteht aus 13 MitarbeiterInnen. Sie unterliegen der Schweigepflicht.“

Tätigkeitsbereiche der Beratungsstelle:

- Schwangerschaft, Kindererziehung/-betreuung
- Schwangerschaftskonfliktberatung
- Schwangerschaftsberatung mit Unterstützung und Begleitung während der Schwangerschaft und nach der Geburt.
- Beratung nach Schwangerschaftsabbruch,
- Fehlgeburt und Totgeburt
- Partner- und Sexualberatung
- Medizinische Beratung und Dienstleistungen
- Familienplanungsberatung: Verhütung, Kinderwunsch Sexualpädagogische Gruppenarbeit und AIDS-Prävention mit Schulklassen und Jugendgruppen Sexualaufklärung von einzelnen Jugendlichen.
- Beratung und Fortbildung von MultiplikatorInnen

Stressbewältigung und Prüfungsangst

- Gruppen- und Einzelberatung, Coaching, Workshops und Lernberatung
- Unterstützung in belastenden Prüfungs- und Studiensituationen durch Lernberatung und Bewältigung von Prüfungsangst und -stress.

Dipl.-Päd. Roland Bossong

Lernberatung@asta.uni-duesseldorf.de
 Tel. und Fax. 0211 . 178 358 06

Offene Sprechzeiten:

Jeden ersten Dienstag im Monat um 16 Uhr.
 Weitere Termine nach Vereinbarung.

Im Geb. 25.23, Ebene U1, Raum 58.

So einfach werden Sie TK-Mitglied

1. Coupon ausfüllen und unterschreiben.
2. Coupon in Briefumschlag stecken.
3. Coupon abschicken. Porto zahlen wir!

So kündigen Sie Ihrer jetzigen Kasse

- Ein kurzes formloses Schreiben an Ihre alte Kasse genügt.
- Sie erhalten von Ihrer alten Kasse die Kündigungsbestätigung.
- Diese schicken Sie an die TK. Fertig!

Kündigungsfrist

Grundsätzlich können Sie mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen.

Mehr Infos zu unseren Leistungen und Services finden Sie umseitig!

**Auch 2012
kein Zusatzbeitrag.
Jetzt wechseln!**



Wechseln Sie zum Testsieger!

Rund 2.500 Menschen entscheiden sich pro Tag für die TK.



Bitte hier abtrennen.

Ja, ich will TK-Mitglied werden!

Gewünschter Versicherungsbeginn _____
Tag, Monat, Jahr

Vorname _____ Name _____

Straße, Nr. _____ PLZ, Ort _____

Geburtsdatum _____

Name des Arbeitgebers _____

Straße, Nr. _____ PLZ, Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____

**Aufnahme ohne Gesundheitsprüfung!
Coupon einfach abtrennen, in einen
Briefumschlag stecken und absenden.**

Zurzeit als Mitglied versichert

Zurzeit familienversichert:

Name des versicherten Mitglieds

Geburtsdatum des versicherten Mitglieds



Bei der TK bekommen Sie Leistungen und Services, die über die üblichen Standards in der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen. Zum Beispiel diese:

TK-ReiseTelefon | Die Hotline, wenn Sie im Urlaub medizinische Unterstützung benötigen. Dort nennt man Ihnen zum Beispiel sofort den nächsten deutsch- oder englischsprachigen Arzt.

TK-Erinnerungsservice | Nie wieder eine Untersuchung zur Früherkennung vergessen. Wir erinnern Sie auf Wunsch per E-Mail daran.

TK-ÄrzteZentrum | Anruf genügt, und erfahrene Ärzte nehmen sich Zeit für Ihre Fragen zur Gesundheit. Rund um die Uhr. An 365 Tagen im Jahr.

TK-Wahltarife | Ergänzen Sie Ihren Versicherungsschutz nach Ihren individuellen Bedürfnissen – die Wahltarife der TK machen es möglich.

TK-ServiceTeam | Bei allen Ihren Fragen zur Krankenversicherung sind wir rund um die Uhr für Sie da – 365 Tage im Jahr.

Wenn Sie mehr wissen wollen – Kristina Langer berät Sie gern:

Kristina Langer

Tel. 021 03-982-464

Fax 0800-28 58 58 96 06 43

kristina.langer@tk.de

www.tk.de/vt/kristina.langer

„Wirkliche Topleistungen bekomme ich bei der TK!“

Stefan Huml, TK-versichert seit 2008



**Techniker
Krankenkasse**

Gesund in die Zukunft.

Bitte hier abtrennen.

**Coupon abtrennen,
in einen Briefumschlag
stecken und absenden!**

Deutsche Post 
ANTWORT

Techniker Krankenkasse
Kristina Langer
Nove-Mesto-Platz 3c
40721 Hilden

Sie können diesen Coupon auch faxen:

Fax 0800 - 28 58 58 96 06 43